

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 13

Kiel, den 1. Juli

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung (S. 79) — Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein (S. 79) — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Trappenkamp, Propstei Plön (S. 79) — Lohn tarifverträge Nr. 5 und 5 a für Arbeiter (S. 80) — Vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter (S. 82) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 83) — Stellenausschreibung (S. 84)

III. Personalien (S. 84)

Bekanntmachungen

Urlaub des Vorsitzenden der Kirchenleitung

Kiel, den 26. Juni 1969

Der Vorsitzende der Kirchenleitung und Bischof für Holstein, Bischof Dr. Hübner, wird vom 30. Juni bis 25. Juli 1969 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den unterzeichneten Bischof für Schleswig vertreten. Für den Vorsitzenden der Kirchenleitung und für den Bischof für Holstein bestimmte Schreiben sind weiterhin an die übliche Anschrift, 23 Kiel, Dänische Str. 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

Bischof

KL-Nr. 834/68

Urlaub des Landespropstes für den südlichen Teil des Sprengels Holstein

Kiel, den 26. Juni 1969

Landespropst Hasselmann wird vom 1. bis 23. Juli 1969 auf Urlaub abwesend sein. Er wird durch den unterzeichneten Bischof vertreten. Für den Herrn Landespropst bestimmte Schreiben sind am besten an den Unterzeichneten nach Kiel zu richten.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

Bischof für Schleswig

KL 831/69

Urkunde
über die

Bildung der Kirchengemeinde
Trappenkamp, Propstei Plön

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Seelsorgebezirk III der Kirchengemeinde Bornhöved wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trappenkamp“ führt.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde Trappenkamp decken sich mit den Grenzen der Kommunalgemeinde Trappenkamp nach dem Stande vom 1. Januar 1969.

§ 3

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Bornhöved gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde Trappenkamp folgende Grundstücke der Gemarkung Bornhöved über:

1. Flurstück 6/651 der Flur 15 in Größe von 2549 qm (Friedenskirche)
2. Flurstück 2/111 der Flur 15 in Größe von 3838 qm (Pastorat und Gemeindehaus)
3. Flurstück 2/132 der Flur 15 in Größe von 2798 qm (Kindergarten)
4. Flurstück 2/247 der Flur 15 in Größe von 245 qm (Kindergarten)
5. Flurstück 2/633 der Flur 15 in Größe von 505 qm (Kindergarten)

§ 4

Im übrigen regelt sich die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden nach dem Beschluß des Kirchenvorstandes in Bornhöved vom 20. März 1969.

§ 5

Die Glieder der neugebildeten Kirchengemeinde Trappenkamp sind berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Bornhöved

weiterhin zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Bornhöved.

§ 6

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Trappenkamp über.

§ 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1969

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L. S.) gez. Dr. Grauheding

Az.: 10 Bornhöved — 69 — X/E 1

Kiel, den 11. Juni 1969

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 10 Bornhöved — 69 — X/E 1

Lohntarifverträge Nr. 5 und 5 a für Arbeiter

Kiel, den 6. Juni 1969

Wir geben nachstehend den Wortlaut der mit Datum vom 22. Mai 1969 geschlossenen Lohntarifverträge Nr. 5 (für die Arbeiter in Schleswig-Holstein) und Nr. 5 a (für die Arbeiter in Hamburg) bekannt. Beide Tarifverträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft getreten.

Neben der Erhöhung der Ecklöhne, der allgemeinen Lohnzulage und der Dienstalterszulage und der sich daraus ergebenden neuen Lohn Tabellen wurde nunmehr auch eine Vereinbarung über die Sozialzuschläge ab 1. Januar 1969 erzielt. Die ab 1. 1. bzw. 1. 4. 1969 geltenden Vomhundertsätze für die Bemessung des Sozialzuschlags ergeben sich aus § 5 der Tarifverträge. Es wird darauf hingewiesen, daß hierbei als Berechnungsgrundlage des Sozialzuschlags nur der Kinderzuschlag für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren (bei Vollbeschäftigung 50,— DM) in Ansatz gebracht werden darf. Das gilt auch für Kinder, die älter als 14 Jahre sind.

Da die kinderzuschlagsabhängige Regelung des Sozialzuschlags wegen der unterschiedlichen Höhe der Kinderzuschläge nach wie vor unbefriedigend ist, wird zur Zeit ein Tarifvertrag zur vorläufigen Neuregelung des Sozialzuschlags für Arbeiter vorbereitet. Das Landeskirchenamt wird den Wortlaut des Tarifvertragsentwurfs durch Rundverfügung bekanntgeben. Der Tarifvertrag wird zum 1. Januar 1969 in Kraft gesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, die Berechnung der Sozialzuschläge nach dem Wortlaut des Tarifvertrages zur vorläufigen Neuregelung des Sozialzuschlags vorzunehmen. § 5 der Lohntarifverträge Nr. 5 und 5 a hat jedoch für die Besitzstandsprüfung Bedeutung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3530 — 69 — XII/7

*

Lohntarifvertrag Nr. 5

vom 22. Mai 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltung Nordwest —,

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein
andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-tarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Ecklohn

(1) Ecklohn ist der Lohn des gelernten Arbeiters (Lohngruppe IV) in der Ortslohnklasse 2.

(2) Der Ecklohn wird auf 360 Pfennig festgesetzt.

§ 2

Ortslohnklassenspannen

Die Ortslohnklassenspannen betragen für die Ortslohnklasse 1 105 v. H., für die Ortslohnklasse 2 100 v. H. Die Zugehörigkeit zu den Ortslohnklassen richtet sich nach dem für die Kirchenbeamten geltenden Ortsklassenverzeichnis. Es entsprechen die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S, die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A.

§ 3

Zulagen

(1) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine allgemeine Lohnzulage gezahlt. Die Lohnzulage beträgt

ab 1. Januar 1969:	29 Pfennig,
ab 1. April 1969:	32 Pfennig.

Diese Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohns.

(2) In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Dienstalterszulage gezahlt. Die Dienstalterszulage beträgt

nach 2 Jahren	2,5 v. H.,
nach 4 Jahren	3 v. H.,
nach 6 Jahren	4 v. H.,
nach 8 Jahren	5 v. H.,
nach 10 Jahren	6 v. H.

des um die allgemeine Lohnzulage nach Absatz 1 verminderten Tabellenlohns. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

Maßgebend ist die Beschäftigungszeit (§ 6 KArbT); § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Dienstalterszulage wird vom Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Unterabsatz 2 für ihre Zahlung jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt. Zeiten, die nach § 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Lohntarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage zu berücksichtigen waren,

werden auch für die Berechnung der Dienstalterszulage nach diesem Tarifvertrag berücksichtigt.

Anlage 1

§ 4

Lohntabelle

Die nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 erstellten Lohn Tabellen — Anlage — gelten als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 5

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

ab 1. 1. 1969 ab 1. 4. 1969

in Ortslohnklasse: 1 2 1 und 2

für das 1. kinderzuschlags-
berechtigende Kind in Höhe
von

62 v. H. 60 v. H. 74 v. H.

für das 2. bis 5. kinderzu-
schlagsberechtigende Kind
in Höhe von

76 v. H. 72 v. H. 88 v. H.

für das 6. und jedes weitere
kinderzuschlagsberechti-
gende Kind in Höhe von

98 v. H. 94 v. H. 108 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde; für ein Kind, das älter als 14 Jahre ist, ist der Betrag des Kinderzuschlags maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde, wenn das Kind jünger als 14 Jahre wäre. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis stehen, wird während des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vorhandenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. Februar 1968 zuständig wäre. Satz 1 gilt auf Antrag sinngemäß für Arbeiter, die in der Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 22. Mai 1969 aus einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, für die Zeit dieses Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung:

Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach Satz 2 braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden. § 3 Absatz 1 und § 5 können jedoch ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 22. Mai 1969

Unterschriften

Lohntafel
zum Lohntarifvertrag Nr. 5
Schleswig-Holstein

Gültig ab 1. Januar 1969

Lohngruppe	Beschäftigungs- zeit	Ortslohnklasse		
		1 (S) 105 %	2 (A) 100 %	
		Dpf	Dpf	
81 %	VIII	bis 2 Jahre	335	321
		nach 2 Jahren	343	328
		nach 4 Jahren	344	330
		nach 6 Jahren	347	333
		nach 8 Jahren	350	336
		nach 10 Jahren	353	339
83 %	VII	bis 2 Jahre	343	328
		nach 2 Jahren	351	335
		nach 4 Jahren	352	337
		nach 6 Jahren	356	340
		nach 8 Jahren	359	343
		nach 10 Jahren	362	346
89 %	VI	bis 2 Jahre	365	349
		nach 2 Jahren	373	357
		nach 4 Jahren	375	359
		nach 6 Jahren	378	362
		nach 8 Jahren	382	365
		nach 10 Jahren	385	368
94 %	V	bis 2 Jahre	384	367
		nach 2 Jahren	393	375
		nach 4 Jahren	395	377
		nach 6 Jahren	398	381
		nach 8 Jahren	402	384
		nach 10 Jahren	405	387
100 %	IV	bis 2 Jahre	407	389
		nach 2 Jahren	416	398
		nach 4 Jahren	418	400
		nach 6 Jahren	422	403
		nach 8 Jahren	426	407
		nach 10 Jahren	430	411
108 %	III	bis 2 Jahre	437	418
		nach 2 Jahren	447	428
		nach 4 Jahren	449	430
		nach 6 Jahren	453	434
		nach 8 Jahren	457	437
		nach 10 Jahren	461	441
115 %	II	bis 2 Jahre	464	443
		nach 2 Jahren	475	453
		nach 4 Jahren	477	455
		nach 6 Jahren	481	460
		nach 8 Jahren	486	464
		nach 10 Jahren	490	468
121 %	I	bis 2 Jahre	486	465
		nach 2 Jahren	497	476
		nach 4 Jahren	500	478
		nach 6 Jahren	504	482
		nach 8 Jahren	509	487
		nach 10 Jahren	513	491

Anlage 2 Vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter

Lohntafel
zum Lohntarifvertrag Nr. 5 zum KArbT
(Schleswig-Holstein)

Kiel, den 27. Juni 1969

Gültig ab 1. April 1969

Lohngruppe	Beschäftigungszeit	Ortslohnklasse	
		1 (S)	2 (A)
		105 % Dpf	100 % Dpf
81 % VIII	bis 2 Jahre	338	324
	nach 2 Jahren	346	331
	nach 4 Jahren	347	333
	nach 6 Jahren	350	336
	nach 8 Jahren	353	339
	nach 10 Jahren	356	342
83 % VII	bis 2 Jahre	346	331
	nach 2 Jahren	354	338
	nach 4 Jahren	355	340
	nach 6 Jahren	359	343
	nach 8 Jahren	362	346
	nach 10 Jahren	365	349
89 % VI	bis 2 Jahre	368	352
	nach 2 Jahren	376	360
	nach 4 Jahren	378	362
	nach 6 Jahren	381	365
	nach 8 Jahren	385	368
	nach 10 Jahren	388	371
94 % V	bis 2 Jahre	387	370
	nach 2 Jahren	396	378
	nach 4 Jahren	398	380
	nach 6 Jahren	401	384
	nach 8 Jahren	405	387
	nach 10 Jahren	408	390
100 % IV	bis 2 Jahre	410	392
	nach 2 Jahren	419	401
	nach 4 Jahren	421	403
	nach 6 Jahren	425	406
	nach 8 Jahren	429	410
	nach 10 Jahren	433	414
108 % III	bis 2 Jahre	440	421
	nach 2 Jahren	450	431
	nach 4 Jahren	452	433
	nach 6 Jahren	456	437
	nach 8 Jahren	460	440
	nach 10 Jahren	464	444
115 % II	bis 2 Jahre	467	446
	nach 2 Jahren	478	456
	nach 4 Jahren	480	458
	nach 6 Jahren	484	463
	nach 8 Jahren	489	467
	nach 10 Jahren	493	471
121 % I	bis 2 Jahre	489	468
	nach 2 Jahren	500	479
	nach 4 Jahren	503	481
	nach 6 Jahren	507	485
	nach 8 Jahren	512	490
	nach 10 Jahren	516	494

Das Landeskirchenamt veröffentlicht nachstehend den mit Rundverfügung vom 10. Juni 1969 — Az.: 3530 — bereits angekündigten Tarifvertrag über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter. Der Tarifvertrag, der das Datum des 11. Juni 1969 trägt, ist rückwirkend zum 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Es gilt somit vom gleichen Zeitpunkt ab wie die Lohntarifverträge Nr. 5 und 5 a vom 22. Mai 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80), die hinsichtlich der Gewährung des Sozialzuschlages weiterhin zu beachten sind.

Zur Erläuterung des Tarifvertrages über eine vorläufige Neuregelung des Sozialzuschlagsrechts der Arbeiter (vgl. hierzu auch die o.a. Rundverfügung vom 10. Juni 1969) wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 1: Sozialzuschlag erhalten ab 1. Januar 1969 auch die Arbeiter ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder. Voraussetzung hierfür ist, daß sie verheiratet oder den verheirateten Arbeitern gleichgestellt sind.

Zu § 2: Der Sozialzuschlag wird nach den Stufen 0, 1, 2 usw. gewährt. Die Stufen entsprechen der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zusteht.

Zu § 3: Die Erhöhung des Sozialzuschlages ab 1. April erfolgte mit Rücksicht auf die zum gleichen Zeitpunkt vorgenommene Erhöhung der Ortszuschläge für Beamte und Angestellte.

Die in Abs. 1 aufgeführten Beträge gelten nur bei einer vereinbarten Arbeitszeit von 43 Stunden. Ist die Arbeitszeit niedriger, ist nach Abs. 2 zu verfahren.

Zu § 4: Der nach den Lohntarifverträgen Nr. 5 und 5 a zustehende Sozialzuschlag ist auf den Sozialzuschlag nach diesem Tarifvertrag anzurechnen. Dabei kann — insbesondere bei höherer Kinderzahl — der Fall eintreten, daß die Summe der Sozialzuschläge nach den Lohntarifverträgen Nr. 5 und 5 a höher ist als der Sozialzuschlag nach dem Tarifvertrag vom 11. Juni 1969. In diesen Fällen ist der Besitzstand nach § 4 Abs. 2 zu gewährleisten.

Zu § 5: § 5 dient der Klarstellung, daß es sich bei diesem Tarifvertrag um eine vorläufige Regelung handelt und daß der Grundsatz der Anpassung des Tarifrechts der Arbeiter an das kommunale Arbeitertarifrecht beibehalten wird.

Zu § 6: Der Ausschluß der Nachwirkung bedeutet, daß der Tarifvertrag im Falle der Kündigung durch eine der Tarifvertragsparteien nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr anzuwenden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 3530 — 69 — XII/C 2

Tarifvertrag
über eine vorläufige Neuregelung des
Sozialzuschlagsrechts für Arbeiter
vom 11. Juni 1969

	im Falle des Buchst. a	im Falle des Buchst. b
ab 1. 1. 1969	um je 10,80 DM	um je 47,00 DM
ab 1. 4. 1969	um je 12,40 DM	um je 54,00 DM

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Zwischen

der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der verheiratete Arbeiter erhält neben dem Lohn einen Sozialzuschlag. Die Höhe des Sozialzuschlages richtet sich nach der Stufe (§ 2), die den Familienverhältnissen des Arbeiters entspricht.

(2) Dem verheirateten Arbeiter gleichgestellt werden

- a) der verwitwete oder geschiedene Arbeiter sowie der Arbeiter, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,
- b) der ledige Arbeiter, der das 40. Lebensjahr vollendet hat,
- c) andere ledige Arbeiter, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

§ 2

Der Sozialzuschlag wird nach folgenden Stufen gewährt:

- a) Zur Stufe 0 gehören die Arbeiter (§ 1), denen Kinderzuschlag nach kirchlichen Vorschriften nicht zusteht.
- b) Die Zugehörigkeit zu den Stufen 1, 2 und folgende richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Arbeiter Kinderzuschlag nach kirchlichen Vorschriften zusteht oder ohne Berücksichtigung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Arbeiters werden nur berücksichtigt, wenn der Arbeiter sie in seiner Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 3

(1) Der Sozialzuschlag beträgt

	a) bei wöchentlicher Lohnabrechnung		b) bei monatlicher Lohnabrechnung	
	ab 1. 1. 69	ab 1. 4. 69	ab 1. 1. 69	ab 1. 4. 69
in Stufe 0	12,00 DM	13,40 DM	52,00 DM	58,00 DM
1	18,90 DM	21,90 DM	82,00 DM	95,00 DM
2	27,20 DM	32,00 DM	118,00 DM	139,00 DM
3	35,50 DM	42,10 DM	154,00 DM	183,00 DM
4	43,70 DM	52,20 DM	190,00 DM	227,00 DM
5	52,00 DM	62,30 DM	226,00 DM	271,00 DM

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Sozialzuschlag

(2) Bei einer vereinbarten Arbeitszeit von weniger als durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich erhält der Arbeiter von dem Sozialzuschlag (Abs. 1), der für Arbeiter mit einer vereinbarten Arbeitszeit von durchschnittlich 43 Stunden festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

(3) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnabrechnungszeitraum (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so beträgt der Sozialzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Zeitraum besteht, ein Dreißigstel des Monatsbetrages.

(4) Im übrigen finden für die Zahlung, die Änderung und den Wegfall des Sozialzuschlages die für den Ortszuschlag der Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(5) § 2 Abs. 5 und 6 des Tarifvertrages über Kinderzuschlag für Arbeiter vom 27. Juni 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. 10. 1968 gilt für den Sozialzuschlag entsprechend.

§ 4

Auf den Sozialzuschlag, der dem Arbeiter nach diesem Tarifvertrag zusteht, wird der im Rahmen des Lohntarifvertrages Nr. 5 vom 22. Mai 1969 bzw. des Lohntarifvertrages Nr. 5 a vom 22. Mai 1969 zustehende Sozialzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Weitergehende Ansprüche nach den Lohntarifverträgen bleiben unberührt.

§ 5

Die Tarifvertragspartner sind sich darüber einig, daß dieser Tarifvertrag lediglich einer vorläufigen Verbesserung der sozialen Bestandteile des Lohnes der Arbeiter dient. Der Grundsatz, daß die sozialen Bestandteile des Lohnes der kirchlichen Arbeiter den im kommunalen Bereich geltenden Bestimmungen entsprechen sollen, bleibt unberührt.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird für den Fall der Kündigung ausgeschlossen.

Kiel, den 11. Juni 1969

Unterschriften

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in

2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Pastorat im Bau. Moderne Kirche, Gemeindehaus und Kindergarten vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. S-Bahn Verbindung nach Hamburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Az.: 20 Reinbek-West (2. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Dienstwohnung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek (1. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3

Stellenausschreibung

Für unsere Rechnungsprüfungsstelle suchen wir zum 1. Oktober 1969 oder früher einen

Revisor

Aufgabengebiet: Prüfung der Kirchengemeinden, Verbände und kirchl. Einrichtungen (Heime) im Bereich Schleswig-Holsteins und Hamburgs.

Voraussetzungen: Zweite Verwaltungsprüfung oder eine entsprechende Ausbildung im Sparkassenwesen. Alter bis 40 Jahre.

Erwünscht sind: Erfahrungen im Revisionsdienst, Kenntnisse in der kameralistischen und kaufmännischen Buchführung.

Geboten wird: Übernahme in das Beamtenverhältnis nach BesGruppe A 10 bzw. A 11 KBBesG zuzüglich Amtszulage. Aufrückung möglich.

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
Das Landeskirchenamt
23 Kiel, Dänische Straße 27—35

Az.: 8330 — 69 — V/E 2

Personalien

Ernannt:

- Am 3. Juni 1969 der Pastor Werner Steinwarder, z. Z. in Nordhackstedt, mit Wirkung vom 1. Juni 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Nordhackstedt, Propstei Flensburg;
- am 7. Juni 1969 der Pastor Karl Heinz Klebe, bisher in Werther/Westfalen, mit Wirkung vom 1. August 1969 zum Pastor der Christus-Kirchengemeinde zu Eidelstedt-Nord (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;
- am 9. Juni 1969 der Pastor Klaus Blechschmidt, bisher in Berlin, zum Pastor der Stephanus-Kirchengemeinde Kroog, Propstei Kiel.

Eingeführt:

- Am 26. Mai 1969 der Pfarrvikar Manfred Schleh, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lunden, Propstei Norderdithmarschen;
- am 1. Juni 1969 der Pastor Jochen Caesar als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldesloe mit dem Amtssitz in Rethwisch, Propstei Segeberg;
- am 1. Juni 1969 der Pastor Hans Heinrich Lopau als Pastor der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Südangeln.